

Die Bedeutung von Naturschutz für das Kulturerbe

Die UNESCO-Welterbekonvention bietet Schutz für einzigartige Stätten des Planeten und macht sie zu Orten der internationalen Begegnung und Verständigung. Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt gehört zu den Völkerrechtsabkommen mit der größten Zahl an Vertragsstaaten und dem höchsten Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung weltweit.

Die Welterbekonvention ist ein Vorreiter für die Verbindung von Natur und Kultur. Beide Dimensionen des Erbes werden über die Konvention seit 1972 gewürdigt und geschützt. Ihre Verbindungen werden besonders sichtbar in „gemischten Stätten“ und „Kulturlandschaften“ auf der Welterbeliste. Die UNESCO bietet darüber hinaus weitere Instrumente, um das kulturelle und das natürliche Erbe der Menschheit in Beziehung zueinander zu setzen und zu erhalten – diese reichen vom immateriellen Kulturerbe bis zu Biosphärenreservaten und Geoparks.

Zugleich hat der Naturschutz eine zentrale Bedeutung zum Erhalt von kulturellen Stätten der Welterbeliste, von Parks und Gärten, Kulturlandschaften, Altstadtensembles, Burgen und Klöstern. Um die für den Eintrag in die Welterbeliste zentralen Eigenschaften, historische Echtheit und Unversehrtheit von Stätten mit außergewöhnlichem und universellem Wert, zu bewahren, reicht oft der Denkmalschutz einzelner Gebäude oder Gebäudeensembles nicht aus. Der Erhalt des außergewöhnlichen universellen Werts einer Welterbestätte braucht eine effektive Pufferzone, er erfordert oft den Schutz von Sichtachsen und die Bewahrung einer authentischen landschaftlichen Einbettung von Stätten.

Die Instrumente des Naturschutzes unterstützen den Erhalt von Kulturerbe wirksam. Naturschutz ist in Deutschland Aufgabe der Länder auf Basis der Rahmengesetzgebung des Bundes. Sie weisen Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks, Landschafts- und Naturschutzgebiete aus. Seit 1992 bildet darüber hinaus die sogenannte FFH-Richtlinie in der Europäischen Union die Basis für den Schutz von Lebensräumen und Arten, in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie der EU von 1979. Auf Basis beider Richtlinien wurde in Europa ein Schutzgebietssystem geschaffen, das Netzwerk Natura 2000. Dazu haben die Mitgliedstaaten der EU, beziehungsweise in Deutschland die Länder, Gebiete ausgewählt, die den Kriterien der FFH-Richtlinie am besten entsprechen. Diese wurden von der Europäischen Kommission bewertet und in eine EU-weite Liste eingetragen und vor Ort als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. In Deutschland haben die Länder 4.600 Gebiete ausgewiesen. Natura 2000-Gebiete bieten einen besonders wirksamen Schutz von Lebensräumen, da ein Mitgliedstaat die Gebiete nicht im Alleingang ohne sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung verändern oder beeinträchtigen darf.

Wie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland in seiner jüngsten Studie „Natur schützt Kultur“ nachweist, sind Natura 2000-Gebiete für viele Welterbestätten in Deutschland ein überaus wirksames rechtliches Schutzinstrument, um den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätten in der Gesamtheit ihres räumlichen Umfelds zu erhalten. Zu diesen Stätten gehören zum Beispiel das Obere Mittelrheintal, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, die Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin, die Klosterinsel Reichenau oder der Bergpark Wilhelmshöhe in Kassel. Aber auch der außergewöhnliche Wert von Stätten wie der Wartburg oder der Altstadt von Bamberg profitiert von der großräumigen Schutzfunktion von Natura 2000-Gebieten. Selbstverständlich hilft der Schutz aufgrund der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie auch für den Erhalt der deutschen Stätten des Weltnaturerbes, wie den alten Buchenwäldern und dem Wattenmeer.

Das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bietet für kulturelle Stätten des Welterbes Rechtssicherheit und ein Regime, das den Anforderungen für den Erhalt des außergewöhnlichen universellen Werts gerecht wird. Das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und seine Rechtsgrundlagen haben ihre Wirksamkeit erwiesen, gerade auch in der Schutzfunktion für das Welterbe, zu dessen Schutz und Erhalt sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung der Welterbekonvention verpflichtet hat. Anstatt einer möglichen Änderung der Rechtsgrundlagen sollte daher vielmehr bessere Umsetzung, Management und Monitoring, sowie Kommunikation der Ziele und der gemeinsamen Ziele von Kulturerhalt und Naturschutz auf der Tagesordnung stehen.

Wo unser natürliches Erbe wirksam geschützt wird, profitiert auch der Erhalt von kulturellem Erbe –ein vielfältiges und authentisches Erbe ist eine unabdingbare Ressource für eine humane und nachhaltige Zukunft, die auch unseren Nachkommen die Entfaltung von Lebenschancen auf Basis zivilisatorischer Errungenschaften und intakter Ökosysteme ermöglicht.